



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Journalismus (2025)**

Vom 14. August 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 (nicht belegt)
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Disputation

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

Anlage 3: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der konsekutive und stärker anwendungsorientierte Masterstudiengang Journalismus wird in Kooperation mit der Deutschen Journalistenschule angeboten und verbindet die berufspraktische Ausbildung im Journalismus mit kommunikationswissenschaftlicher Forschung. ²Neben der berufspraktischen Ausbildung in den Bereichen Text-, Audio- und Videojournalismus stehen dabei sowohl die theoretische Fundierung kommunikationswissenschaftlicher Problem- und Fragestellungen, die Anwendung von empirischen Erhebungs- und Analysemethoden sowie die medienethische Reflexion im Vordergrund. ³Absolvierende des Masterstudiengangs sind durch die Kombination der journalistischen und der kommunikationswissenschaftlichen Praxis insbesondere qualifiziert für berufliche Tätigkeiten im vielfältigen Feld des Journalismus aber auch für weitere Berufsfelder, die sich unter anderem in die Bereiche der Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation sowie der digitalen Medien erstrecken.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Journalismus. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Akademischer Grad

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland sowie die Aufnahme in die im Wintersemester beginnende Klasse Journalismus der Deutschen Journalistenschule, die im Einvernehmen mit dem Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 106 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es darf nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeit-

aufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) ¹Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Praktika.

(2) ¹Alle Übungen finden an der Deutschen Journalistenschule statt. ²Sie sind wesentlicher Bestandteil der Praxisausbildung im stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang.

(3) Das Nähere zum Praktikum ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(5) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(6) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(7) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),

4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.

⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), werden, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „dreimal“ angegeben ist, insgesamt vier Versuche angeboten. ²Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. ³Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 25 Abs. 2 erfüllt werden können. ⁴Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. ⁵Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.

(7) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(8) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(9) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(10) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal

und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinne des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. ⁴Verlangt der Prüfungsausschuss, dass die Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation werden drei ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können – vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses – unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

1. Prüfende, Beisitzende und der Prüfling haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
2. Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende, ein Prüfender eine Beisitzende oder ein Beisitzender während der gesamten Prüfung physisch in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch der Prüfling sich befindet.
3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung des Prüflings.
4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

²Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ³Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der

oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur

erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in einem von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Raum und auf von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(4) Ein Forschungsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Forschungsprojekts.

(5) Ein Praktikumsbericht gibt einen Überblick über die während des Praktikums geleisteten Aufgaben, bewertet diese und charakterisiert die Praktikumsanbieterin oder den Praktikumsanbieter.

(6) ¹§ 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Für weitere Formen mündlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 16, für weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 17. ³Statt § 17 Abs. 7 Satz 1 gilt der folgende Abs. 7. ⁴Bestehen weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen, gelten, wenn die Elemente hinreichend voneinander abgrenzbar sind, die jeweiligen Vorschriften entsprechend, anderenfalls diejenigen für mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn hierauf der Schwerpunkt liegt, und diejenigen für schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn darauf der Schwerpunkt liegt.

(7) ¹Weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für einzelne oder alle der in Anlage 2/Spalten 12 und 13 angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt beschließt und mit diesem Beschluss Regelungen trifft, um insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. ¹Für das Dateiformat, den Dateiumfang und die Art und Weise des elektronischen Versands werden technische Anforderungen festgelegt. ²Das Dateiformat muss dabei so festgelegt werden, dass die Dateien von den Prüflingen und Prüfenden ohne Mehraufwand und ohne zusätzliche Kosten erstellt und geöffnet werden können. ³Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind speicher- und ausdrucksfähige PDF-Dateien zu verwenden.
2. Für das Einreichen der Prüfungsarbeiten muss neben der Abgabe in elektronischer Form auch die Einreichung in Papierform angeboten werden.
3. ¹Dateien, mit denen Prüfungsarbeiten eingereicht werden, müssen mit einem sicheren Passwort (z.B. einer vom Prüfungsamt vergebenen persönlichen Kennzahl) vor einem unbefugten Zugriff geschützt und direkt auf einen Server der Ludwig-Maximilians-Universität München hochgeladen werden. ²Die Nutzung eines E-Mail-Postfachs für die Versendung und Entgegennahme von Prüfungsarbeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
4. ¹Bei Problemen mit dem Herunterladen von Prüfungsangaben und bzw. oder Hochladen von Prüfungsarbeiten muss eine Ansprechperson über ein anderes Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) erreichbar sein. ²Vier Stunden ab der Zurverfügungstellung von Prüfungsangaben zum Herunterladen und vier Stunden vor und nach einem Termin für das Hochladen muss die Ansprechperson jederzeit erreichbar sein.
5. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.
6. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben – insbesondere prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit etc.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen – wird gewährleistet.

²Abweichend von Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt bei einer Übermittlung der Prüfungsleistung generell oder im Einzelfall beschließen, dass die Versicherung ebenfalls elektronisch zu erfolgen hat. ³Eine teilweise elektronische Prüfungs-

abnahme liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsangabe und bzw. oder die Prüfungsleistung nur in elektronischer Form übermittelt werden, die Prüfungsleistung selbst aber schriftlich erbracht wird.

(8) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 8 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass eine Täuschung begangen wurde, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder Prüfende manipuliert wurden, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. ³Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ⁴Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁵Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende

oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9),
4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende und
5. für die Überprüfung von Praktika eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 3 Nr. 1 Satz 3 der Anlage 3).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,

- b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
- c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
- d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
- f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Semesters, in einer vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁵Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen

von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und

7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 32

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master-Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2025/26 oder später in den Masterstudiengang Journalismus immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Journalismus (2025) vom 14. August 2025.

(3) Wer im Sommersemester 2025 bereits im Masterstudiengang Journalismus immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang: Journalismus (Master of Arts, M.A.)																	120
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Kommunikationswissen- schaftliche Theorie und journalistische Grundlagen	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	9
		P	P 1.1		WS	keine	Theorien und theoretische Konzepte für Studierende des Journalismus	Seminar	2								(6)
		P	P 1.2		WS	keine	Grundlagen journalistischer Praxis	Übung	10								(3)
(1.)	keine	P	P 2	Aktuelle Themen und Methoden der Kommunikations- wissenschaft	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	90 Minuten oder 30 Minuten oder 3 Übungs- aufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	Benotung		dreimal	9
		P	P 2.1		WS	keine	Kommunikationswissen- schaftliche Methoden für Studierende des Journalismus	Seminar	2								(6)
		P	P 2.2		WS	keine	Kommunikationswissenschaft für Masterstudierende	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	P	P 3	Forschungsprojekt Journalismus	WS					keine	MP	Forschungs- bericht	ca. 50.000 Zeichen	Benotung		dreimal	12
		P	P 3.1		WS	keine	Planung und Konzeption des Forschungsprojekts für Studierende des Journalismus	Seminar	2								(6)
		P	P 3.2		WS	keine	Empirische Umsetzung des Forschungsprojekts für Studierende des Journalismus	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 4	Text-Journalismus	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe	3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	9
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Ressorts und Textformen	Übung	10								(6)
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Redaktionelle Arbeit	Übung	5								(3)
(2.)	keine	P	P 5	Audio-Journalismus	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe	3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	12
		P	P 5.1		WS und SS	keine	Grundlagen des Audio-Journalismus	Übung	10								(6)
		P	P 5.2		WS und SS	keine	Praxis der Audio-Produktion	Übung	10								(6)
	keine	P	P 6 / I	Integrierte journalistische Praxis	WS und SS												
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Aktuelle Herausforderungen des Journalismus	Übung	15								(9)
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 6 / II	Integrierte journalistische Praxis	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe	3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	15
		P	P 6.2		WS und SS	keine	Konzeptionelle Arbeit	Übung	10								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	P	P 7	Video-Journalismus	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe	3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 7.500 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	12
		P	P 7.1		WS und SS	keine	Grundlagen des Video-Journalismus	Übung	10								(6)
		P	P 7.2		WS und SS	keine	Praxis der Video-Produktion	Übung	10								(6)
(3.)	keine	P	P 8	Evidenz journalistischer Praxis und ihre Reflexion	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 50.000 Zeichen oder 3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	Benotung		dreimal	12
		P	P 8.1		WS und SS	keine	Kommunikationswissenschaftliche Evidenz journalistischer Praxis	Seminar	2								(6)
		P	P 8.2		WS und SS	keine	Journalistische Ethik	Seminar	2								(6)
4. Fachsemester																	
(4.)	vgl. Anlage 3	P	P 9	Berufspraxis	WS und SS					vgl. Anlage 3	MP	Praktikumsbericht	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6
		P	P 9.1		WS und SS	vgl. Anlage 3	Praktikum	Praktikum	vgl. Anlage 3								(6)
(4.)	keine	P	P 10	Begleitmodul Masterarbeit	WS und SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6
		P	P 10.1		WS und SS	keine	Abschlussseminar für Masterstudierende	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 3	P	P 11	Abschlussmodul	WS und SS												18
(4.)		P	P 11.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 3	Masterarbeit	Masterarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 3	MTP, MAA	Masterarbeit	12 Wochen, ca. 100.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(15)
(4.)		P	P 11.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 11.1	Disputation	Disputation		erfolgreiche Teilnahme an P 11.1	MTP, DP	Disputation	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(3)
Erläuterungen <u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. <u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation <u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle



Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1

Ziele und Inhalte des Praktikums

(1) ¹Ziele des studienbegleitenden Praktikums sind die Vertiefung und der Ausbau praktischer Fertigkeiten im Feld des Journalismus. ²Im Praktikum sollen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse umgesetzt werden; die praktische Tätigkeit soll selbst Gegenstand theoretischer Reflexion werden.

(2) Die Inhalte des Praktikums richten sich nach den für die entsprechenden Medientypen typischen Anforderungsprofilen.

§ 2

Umfang des Praktikums; Praktikumsplätze

¹Während des Studiums sind 170 Stunden Praktikum nachzuweisen. ²Praktikumsplätze werden durch die Deutsche Journalistenschule vermittelt.

§ 3

Nachweis über das abgelegte Praktikum

Der Abschluss des Praktikums ist folgendermaßen zu dokumentieren:

1. ¹Ein Praktikumsbericht, der über den Verlauf des Praktikums Auskunft gibt. ²Der Praktikumsbericht wird dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorgelegt. ³Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfende oder einen Prüfenden, um festzustellen, ob die im Praktikumsbericht dargelegten Tätigkeiten den Zielen des Praktikums entsprechen. ⁴Ist dies bezüglich aller 170 Stunden der Fall, vergibt die oder der Prüfende die entsprechenden ECTS-Punkte.
2. ¹Eine Praktikumsbestätigung, auf der die Dauer und der Inhalt des Praktikums sowie die wahrheitsgetreue Ausfertigung des Praktikumsberichts durch die Praktikumsverantwortliche oder den Praktikumsverantwortlichen bestätigt werden. ²Dazu ist ein vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden.

§ 4

Inhaltliche Anforderungen an das Praktikum

(1) ¹Das Praktikum muss dem Praxisfeld Journalismus (redaktionelle Tätigkeiten im Bereich Text-, Audio- und Videojournalismus) zuordenbar sein. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordenbarkeit des Praktikums.

(2) Die Tätigkeiten und Aufgaben während des Praktikums sollen hinreichend anspruchsvoll sein und über die Vermittlung von grundlegenden praktischen Fertigkeiten hinausgehen.

§ 5
Werkstudententätigkeiten und freie Mitarbeit

Das Praktikum kann durch eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent oder freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 definierten Praxisfeld ersetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. August 2025, Nr. VIII.1-452.15:8.

München, den 14. August 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 14. August 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2025.